

Schlusspunkt bei der Verwahrungsinitiative

Nationalrat verabschiedet Ausführungsgesetz

Der Streit um die Verwahrungsinitiative ist vier Jahre nach deren Annahme abgeschlossen: Auch der Nationalrat stimmte der Ausführungsgesetzgebung im zweiten Anlauf zu.

dgy. Bern, 18. Dezember

Die grosse Schlacht war geschlagen, noch bevor die Debatte über die Umsetzung der vom Volk vor knapp vier Jahren angenommenen Verfassungsinitiative am Dienstag im Nationalrat begann. Zur Erinnerung: Der Ständerat hatte diese Vorlage des Bundesrates bereits gutgeheissen, doch die Nationalratskommission schlug in einer ersten Runde vor, auf ein Ausführungsgesetz ganz zu verzichten, auf die Vorlage nicht einzutreten und den neuen Verfassungsartikel direkt zur Anwendung kommen zu lassen. Doch das Plenum der grossen Kammer pfiff ihre Kommission in der Herbstsession zurück: Im Gegensatz zu seiner Kommission war der Rat der Ansicht, dass sich die Verwahrungsinitiative verfassungs- und EMRK-konform umsetzen lasse. Nach dieser Entscheidung schlug die Debatte über die Details zum Ausführungsgesetz deshalb keine hohen Wellen mehr: Der Nationalrat vollzog nur nach, was der Ständerat bereits im Sommer vor einem Jahr beschlossen hatte.

Fall Höngg beeinflusste die Debatte

Wortgefechte wurden dennoch ausgetragen: Sie betrafen zunächst den Katalog der Anlasstaten, die zu einer lebenslangen Verwahrung gemäss neuer Verfassungsbestimmung führen können. Der Bundesrat sieht diesbezüglich in seiner Botschaft eine ganze Reihe von Delikten bis hin zu Raub, Menschenhandel oder Freiheitsberaubung vor - zwar alles schwere Taten, die aber in der Abstimmungsdebatte praktisch keine Rolle gespielt hatten. Eine linke Minderheit versuchte deshalb erfolglos, diesen Katalog auf «Mord oder vorsätzliche Tötung insbesondere mit einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung» zu beschränken. Ausserdem schlug die gleiche Minderheit vor, die lebenslange Verwahrung nur zur Anwendung kommen zu lassen, wenn die physische, die psychische und die sexuelle Integrität des Opfers kumulativ schwer beeinträchtigt wurden. Der Nationalrat stimmte dagegen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Oder-Formulierung zu: Wenn in jedem Fall eine schwere Beeinträchtigung der sexuellen Integrität erforderlich sei, könne beispielsweise der mutmassliche Mörder von Zürich Höngg nicht nach dem neuen Gesetz verwahrt werden, hiess es.

Gespannt auf Urteil des Gerichtshofes

In zwei anderen Punkten versuchte der neugewählte SVP-Nationalrat Lukas Reimann (St. Gallen), der bei den Vorarbeiten nicht dabei war, das Gesetz zu verschärfen. Seine Anträge hatten indessen keine Chance - auch Bundesrat Blocher, der an diesem Tag im Rat seinen letzten Auftritt hatte, lehnte sie ab. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 119 zu 55 Stimmen angenommen. Nun ist das Gesetz bereit für die Schlussabstimmung. In welchem Ausmass es danach auch tatsächlich zur Anwendung kommt, bleibt allerdings offen. Denn einerseits wurde das Strafgesetzbuch bereits so angepasst, dass gefährliche Straftäter über ihre reguläre Strafe hinaus verwahrt werden können. Ein Rückgriff auf dieses neue Instrument ist für Richterinnen und Richter also nicht zwingend notwendig. Andererseits ist unter Juristen immer noch sehr umstritten, ob die von Bundesrat und Parlament gefundene Lösung mit der EMRK auch wirklich in Einklang zu bringen ist. Daniel Vischer (gp., Zürich), der als Präsident der Rechtskommission gegen eine Umsetzung war, sagte deshalb, er sei sehr gespannt, wie das in dieser Sache zu erwartende Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ausfalle.